Deine-Akademie24
Wissen • Lernen • Erfolg

FAHRERLAUBNIS
MOBILITÄT UND
TRANSPORT

Land- und Forstwirtschaft

L und T

VERSTEHEN · ANWENDEN · ÜBEN



Katja Stein

Lernwissen · Eigene Fälle · Mit Lösungen

deine-akademie24.de

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Land- und Forstwirtschaft L und T

L und T

Katja Stein

Deine-Akademie24
Deutsche Buchausgabe 2026
Fachlicher Bezugsstand 17. November 2026

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Impressum

Autorin und Herausgeberin: Katja Stein

Deine-Akademie24
An der Ölmühle 2a
50259 Pulheim
Deutschland

Kontakt: info@deine-akademie24.de
Website: https://deine-akademie24.de/

Erste Buchausgabe 2026 · Deutsche Ausgabe

Redaktion, Quellenabgleich, Satz und Umschlaggestaltung erfolgten mit KI-Unterstützung. Die Covermotive sind KI-generierte illustrative Szenen. Sie zeigen keine tatsächlichen Mitarbeitenden und sind keine technischen Anleitungen.

Eigene Fallbeispiele, Personen und Betriebszahlen sind fiktiv. Rechenmodelle benennen ihre Annahmen. Die Aufgaben sind keine amtlichen Originalprüfungsaufgaben.

Die fachlich-redaktionelle Prüfung ist keine unabhängige Fachbegutachtung oder amtliche Freigabe. Verbindlich sind die aktuellen Vorschriften und Entscheidungen der zuständigen Stelle.

Dieses Buch unterstützt die Vorbereitung. Es ersetzt keine vorgeschriebene Ausbildung, praktische Fahrzeugunterweisung, ärztliche Untersuchung, Zulassungsentscheidung, Prüfung oder anerkannte Weiterbildung. Reale Fahrzeugdaten und Herstelleranweisungen sind vor dem Einsatz gesondert zu beachten.

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Land- und Forstwirtschaft L und T verbindet Fahrzeugwissen, rechtliche Grenzen und sichere Entscheidungen im Alltag. Dieses Buch erklärt den jeweiligen Lernweg und führt von den Grundlagen zu eigenen Fällen mit nachvollziehbaren Lösungen.

Bearbeite die Aufgaben zunächst ohne Lösung. Notiere deine Annahmen, rechne mit Einheiten und begründe anschließend, ob eine Fahrt oder ein Auftrag tatsächlich freigegeben werden kann. Ein rechnerisch passendes Ergebnis genügt erst, wenn auch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen stimmen.

Die Vertiefungen ergänzen das vorhandene Wissen um typische Entscheidungssituationen. Der Themenabgleich unterstützt deinen Lernplan. Praktische Handfertigkeiten musst du unter geeigneter Anleitung am tatsächlichen Fahrzeug erlernen.

Weitere Bücher und aktuelle Angebote findest du unter https://deine-akademie24.de/lernbibliothek/. Verwandte Lernwege werden am Buchende vorgestellt.

Ich wünsche dir Freude am Verstehen und Ausdauer bei deiner Vorbereitung.

Katja Stein

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

So arbeitest du mit dem Buch

Lies die Erklärung, löse die Aufgabe selbst und vergleiche den Lösungsweg. Halte offene Fragen für deine Ausbildungsstelle fest. Die Kennungen der Aufgaben bleiben als Wiedererkennungsmerkmal erhalten und verweisen nicht auf laufende Kapitelnummern. Eigene Lernraster sind keine amtliche Prüfungsbewertung.

Nutze die QR-Codes für ergänzende Fahrerlaubnisfragen. Prüfe bei jedem Lernsystem, für welchen Nachweis es vorgesehen ist. Plane Wiederholungen ein und übe technische Kontrollen ausschließlich am geeigneten Fahrzeug nach Anleitung.

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Inhaltsverzeichnis

1 L und T nach Fahrzeug und Zweck abgrenzen 7
2 Zweckbindung und betriebliche Grenzen 8
3 Ausbildung und Prüfung für L und T 8
4 Traktor Arbeitsmaschine und Anbaugerät 9
5 Anhänger Bremsen und Zugbildung 10
6 Ladung Strecke und Rücksicht 11
7 Eigene L und T Aufgaben 11
8 Landwirtschaftliche Züge technisch und rechtlich zuordnen 13
9 Entscheidungen im Straßenverkehr begründen 14
10 Praktische Lernstationen mit Anleitung durchführen 19
11 Verkehr als gemeinsame Aufgabe verstehen 21
12 Regeln für Fahrbahn und Geschwindigkeit 22
13 Abstand und Anhalteweg berechnen 23
14 Vorfahrt und Vorrang unterscheiden 24
15 Verkehrszeichen und Signale lesen 25
16 Überholen vorbeifahren und besondere Verkehrslagen 26
17 Halten Parken und Verlassen des Fahrzeugs 27
18 Menschen schützen und eigene Grenzen erkennen 27
19 Technik Reifen und Fahrbereitschaft 28
20 Umwelt Witterung und Fahrplanung 29
21 Unfall Panne und Hilfe 29
22 Lernen für die Prüfung 30
23 Eigene Grundlagenübungen 31
24 Lösungen zu den Grundlagenübungen 32
25 Nachweise Versicherung und Verantwortung 34
26 Quellen und weiterführende Lernwege 35
27 Themenabgleich und eigene Lernnachweise 36
28 Mobil lernen mit Links und QR Codes 39
29 Weiterlernen mit Deine Akademie24 41

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

1 L und T nach Fahrzeug und Zweck abgrenzen

Klasse L

L umfasst land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h, wenn sie nach ihrer Bauart für diese Zwecke bestimmt sind und tatsächlich dafür eingesetzt werden. Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern dürfen mit höchstens 25 km/h geführt werden. Die Bauart des Traktors und die erlaubte Geschwindigkeit des Zugs sind also zwei verschiedene Grenzen. [S07 § 6]

Daneben erfasst L die im Gesetz genannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, selbstfahrenden Futtermischwagen, Stapler und anderen Flurförderzeuge bis 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, jeweils auch mit Anhängern. Diese zweite Gruppe darf nicht einfach mit der 40-km/h-Traktorregel vermischt werden. Die konkrete genehmigte Fahrzeugart ist entscheidend.

L wird regulär ab 16 erteilt und ist inB eingeschlossen. Bei einem eigenständigen L-Erwerb gibt es nur eine theoretische Prüfung. Das bedeutet nicht, dass sicheres Fahren einer langen Kombination ohne praktische Anleitung möglich wäre. Unterweisung, Fahrzeugkenntnis und die betrieblichen Anforderungen bleiben bestehen. [S07 §§ 6,10,15]

Klasse T

T umfasst land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sowie die genannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Futtermischwagen bis 40 km/h, jeweils nach Bauart und Einsatz für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke und jeweils auch mit Anhängern. Unter 18 dürfen T-Inhaber grundsätzlich keine Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h führen. Freiwillig langsames Fahren eines 60-km/h-Traktors genügt dafür nicht; die gesetzlich geregelten engen Ausnahmen sind gesondert zu prüfen. [S07 § 6 Absatz 2]

T wird regulär ab 16 erteilt und schließt AM undL ein. Es gibt theoretische und praktische Prüfung. Ein 40-km/h-Schild am Anhänger und ein T-Führerschein allein beantworten noch nicht, welche technische Kombination in welchem Einsatz zulässig ist. Betrieb, Bremsen, Zulassung und tatsächliche Beladung kommen hinzu.

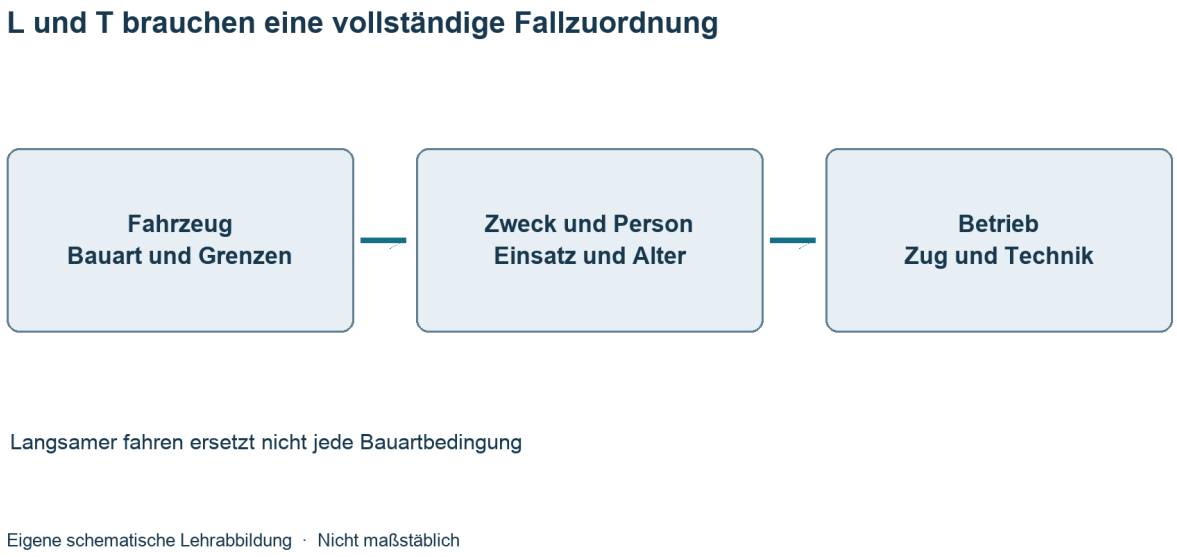


Abbildung 1 Bauart Zweck Geschwindigkeit und Alter gemeinsam prüfen

2 Zweckbindung und betriebliche Grenzen

§ 6 Absatz 5 FeV definiert die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke. Dazu gehören nicht nur Ackerbau und Waldarbeit, sondern unter anderem Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei und Jagd sowie die genannte Landschaftspflege. Auch Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege, bestimmte landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe, Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung sowie weitere gesetzlich beschriebene Fälle und Winterdienst sind erfasst. [S07 § 6 Absatz 5]

Die richtige Fallzuordnung ist konkret zu begründen. Eine Farbe, ein grünes Kennzeichen oder der Beruf des Fahrers allein beweisen nicht den erlaubten Einsatz. Annahme: Ein Traktor soll gewerblich Baumaterial für ein fremdes Bauvorhaben transportieren. Dass die Zugmaschine technisch aus einem Hofbetrieb stammt, macht diesen Transport nicht automatisch zu einem landwirtschaftlichen Zweck. Vor Fahrtbeginn sind erforderliche Fahrerlaubnis, Zulassung, Beförderungsrecht und Ausnahmen zu klären.

Fahrerlaubnisrechtliche Zweckbindung, steuerliche Behandlung, fahrpersonalrechtliche Ausnahmen und gewerblicher Güterverkehr sind verschiedene Fragen. Eine Ausnahme in einem Bereich wird nicht auf alle anderen übertragen. Ein Lohnunternehmen arbeitet nicht allein deshalb außerhalb des landwirtschaftlichen Bereichs, weil es bezahlt wird; der tatsächliche gesetzliche Zweck und die Einsatzbedingungen müssen geprüft werden.

Auch ein passender Führerschein ist kein Bediennachweis für jede Arbeitsmaschine. Frontlader, Hydraulik, Mähwerk, Zapfwelle und Flurförderzeug haben eigene Gefahren und Unterweisungsanforderungen. Die Straßenfahrt und der Arbeitseinsatz werden organisatorisch verbunden, fachlich aber getrennt beurteilt. [S02 Anlagen 2.6,2.7; S03]

3 Ausbildung und Prüfung für L und T

Für den Grundstoff gelten beim Ersterwerb grundsätzlich zwölf Doppelstunden, bei Erweiterung grundsätzlich sechs; Anrechnungen sind gesondert zu prüfen. Der Zusatzstoff beträgt fürL zwei und fürT sechs Doppelstunden. L hat keine praktische Fahrerlaubnisprüfung. Für T gibt es keine

aus den Pkw-Sonderfahrten übernommene starre 5/4/3-Zahl; die Ausbildung muss die vorgeschriebenen Inhalte und das Ausbildungsziel erreichen. [S02 §§ 4,5 und Anlagen 2.8,3]

Die Theorieprüfung beim Ersterwerb L oderT umfasst 30 Fragen mit 110 Punkten und höchstens zehn Fehlerpunkten. Zwei falsch beantwortete Fünf-Punkte-Fragen führen zum Nichtbestehen. Beim Erweiterungsfall sind es 20 Fragen,72 Punkte und höchstens sechs Fehlerpunkte. Eine vorhandene Mofa-Prüfbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis, die allein den Erweiterungsfall begründet. [S07 Anlage 7]

Die praktische T-Prüfung umfasst Vorbereitung, Abfahrtkontrolle, Verbinden und Trennen, die Grundfahraufgabe Rückwärtsfahren geradeaus, Prüfungsfahrt und Abschluss. Vorgesehen sind mindestens 70 Minuten Gesamtprüfungsdauer und mindestens 35 Minuten reine Fahrzeit. Die Sicherheits-/Abfahrtkontrolle, das Verbinden und Trennen sowie die Fahrt werden nach den gesetzlichen Prüfungsteilen bewertet. Eine sichere Rückwärtsbewegung allein genügt nicht. [S07 Anlage 7]

Zum Lernen werden Unterricht, Fahrzeugunterweisung und eigene Aufgaben verbunden. Übe konkrete Abfahrtkontrollen und Meldungen: „An dieser Leitung ist eine erkennbare Beschädigung; die sichere Funktion ist ungeklärt; das Fahrzeug bleibt bis zur fachkundigen Klärung stehen.“ Eine bloße Teileliste ist kein Befund.

4 Traktor Arbeitsmaschine und Anbaugerät

Bauart und Transportstellung

Vor der Fahrt wird die genehmigte Fahrzeugart festgestellt. Ein selbstfahrender Mähdrescher ist nicht allein wegen seiner Räder ein Traktor. Anbaugerät, Anhänger und Wechselaufbau werden passend eingeordnet. Sicht, Breite, Höhe, Achslasten und Kennzeichnung können sich durch den Umbau verändern.

Ein Frontanbaugerät kann die Vorderachse belasten und die Sicht an Einmündungen einschränken; ein schweres Heckgerät kann die Vorderachse entlasten. Ausreichende Lenkfähigkeit und die technischen Achsgrenzen müssen bestehen. Ballast wird nach den Herstellerangaben berechnet und befestigt, nicht beliebig ergänzt. Eine passende Gesamtmasse beweist keine passende Achslastverteilung.

Annahme: Radstand 2,5 m, Heckanbaugerät 1000 kg, dessen Schwerpunkt einen Meter hinter der Hinterachse liegt. Im vereinfachten statischen Modell entlastet es die Vorderachse um 1000×1÷2,5 =400 kg und belastet die Hinterachse um 1400 kg. Die Summe der Änderungen beträgt 1000 kg. Die Rechnung erklärt das Hebelprinzip, ersetzt aber keinen Lastverteilungs- und Ballastierungsnachweis für das reale Fahrzeug.

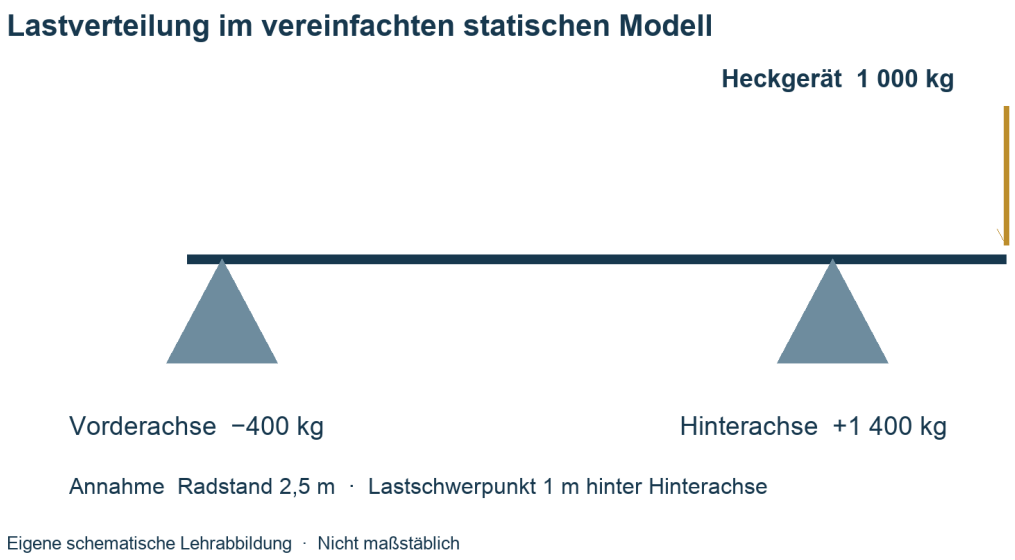


Abbildung 2 Ein Heckgerät kann die Vorderachse entlasten

Vor Straßenfahrt werden Geräte in die vorgesehene Transportstellung gebracht und gesichert. Bewegliche Teile, hydraulisch gehaltene Komponenten und scharfe Kanten müssen nach den geltenden Vorgaben geschützt beziehungsweise gekennzeichnet werden. Die Arbeitsstellung ist nicht automatisch die sichere Transportstellung. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei Überbreite oder anderen Überschreitungen sind vorher zu klären. [S03 §§ 30,32,34]

Hydraulik Zapfwelle und Sicht

Hydraulische Lasten können sich bei Störungen bewegen. Niemand hält sich unter einem nur hydraulisch angehobenen Gerät auf, wenn keine geeignete Sicherung besteht. Hochdruckleckagen werden nicht mit der Hand gesucht. Steckverbindungen und Druckzustände werden nach Einweisung und Betriebsanleitung behandelt. Diese Gefahren sind nicht nur während der Arbeit, sondern auch beim Umrüsten und Abstellen relevant.

Rotierende Antriebe und Zapfwellen werden nur im bestimmungsgemäßen gesicherten Zustand bedient. Vor dem Verlassen des sicheren Bedienplatzes oder Arbeiten am Gerät wird der notwendige sichere Zustand hergestellt. Eine stehende sichtbare Welle beweist nicht, dass alle Energiespeicher abgebaut sind. Schutzabdeckungen sind kein verzichtbares Hindernis für bequemes Arbeiten.

Spiegel und gegebenenfalls Kameras werden so eingestellt, dass die notwendige Beobachtung möglich ist. Ein nach vorne ragendes Gerät verändert den Zeitpunkt, zu dem du eine Kreuzung überblicken kannst. Ein Helfer oder geeignetes Sichtsystem muss den konkreten Fall sicher lösen; ein blindes langsames Hineinschieben ist keine allgemeine Erlaubnis.

5 Anhänger Bremsen und Zugbildung

Unterschiedliche Anhänger können Auflauf-, Druckluft- oder andere genehmigte Bremssysteme haben. Kupplung und Anschlüsse müssen zum Zug passen. Ein vorhandener Steckanschluss garantiert keine vollständige Bremskompatibilität. Der Bremskraftregler und vorhandene lastabhängige Regelungen werden passend zum Beladungszustand benutzt. Falsche Einstellungen verändern die Bremswirkung.

Die L-Regel erlaubt bei den erfassten Traktor-Anhänger-Kombinationen höchstens 25 km/h. Für T sind zusätzlich die technischen Grenzen der einzelnen Fahrzeuge und Bremsen zu beachten. Eine langsamere tatsächliche Fahrt ändert nicht jede bauartabhängige Zulassungsvoraussetzung. Geschwindigkeitsschilder, Zulassung und Untersuchungen werden anhand des konkreten Anhängers geprüft. [S07 § 6; S03 §§ 41,58]

Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremsen müssen diese für die Straßenfahrt so gekoppelt sein, dass die vorgeschriebene gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist, soweit nicht die gesetzlich genannte gemeinsame Betätigung greift. Eine im Feld sinnvolle getrennte Bedienung darf nicht gedankenlos auf der Straße fortgesetzt werden. [S03 § 41 Absatz 8]

Zwei Anhänger sind kein pauschales T-Recht für jede Kombination. Fahrzeugart, Längen, Bremsen und Betriebsbedingungen werden gemeinsam beurteilt. Hinter Zugmaschinen können unter bestimmten Bedingungen auch zwei auflaufgebremste Anhänger zulässig sein; § 41 Absatz 10 StVZO nennt unter anderem 25-km/h-Kennzeichnung und entsprechende Betriebsgeschwindigkeit. Daraus folgt keine Freigabe für jeden schnellen Zug. Der reale Aufbau wird fachkundig zusammengestellt.

6 Ladung Strecke und Rücksicht

Ladung wie loses Erntegut, Ballen, Maschinen oder Holz verlangt verschiedene Sicherungsverfahren. Eine Bordwand ist nur innerhalb ihrer tatsächlichen Tragfähigkeit als Begrenzung brauchbar. Überstehende Teile werden nach den Vorschriften behandelt. Ladung darf Sicht und Leuchten nicht unzulässig verdecken. Nach Teilentladung werden Verteilung und Befestigung erneut beurteilt. [S01 §§ 22,23]

Beim Ausfahren vom Feld sind Vorfahrt und die besondere Einfahrsituation zu prüfen. Feld- oder Waldwege geben gegenüber anderen Straßen nicht einfach rechts vor links. Schmutz auf der Fahrbahn kann andere Menschen gefährden; verursachte Verkehrshindernisse und Verschmutzungen sind nach § 32 StVO zu behandeln. Wer sie nicht sofort beseitigen kann, muss die erforderliche Sicherung und Klärung veranlassen.

Langsame Fahrzeuge erzeugen manchmal eine Kolonne. Rücksicht bedeutet, unter den gesetzlichen Voraussetzungen an geeigneter Stelle das Überholen zu ermöglichen; sie bedeutet nicht, auf einen ungeeigneten weichen Randstreifen auszuweichen oder andere zu einem unklaren Überholmanöver zu drängen. In engen Ortsdurchfahrten bleiben Schneidgeräte, Aufbauten und Anhänger räumlich mitzuplanen. [S01 § 5 Absatz 6]

Am Bahnübergang muss die ganze Kombination dahinter Platz finden. Ein langer Zug benötigt mehr Zeit zum Räumen. Bei geringem Beschleunigungsvermögen, Gefälle oder schlechter Haftung wird eine zusätzliche Reserve nötig. Halte nicht aus bloßer Hoffnung darauf ein, dass eine Lücke schon entstehen werde.

7 Eigene L und T Aufgaben

T01 Annahme: L-Inhaber, landwirtschaftlicher 40-km/h-Traktor, Anhängerzug. Darf der Zug 40 fahren?

T02 Annahme:17-jähriger T-Inhaber, Zugmaschine 60 km/h bauartbedingt. Genügt ein freiwilliges Tempo 40 für den gewöhnlichen Einsatz?

T03 Annahme: Du hastB. IstL fahrerlaubnisrechtlich enthalten?

T04 Weshalb ist ein grünes Kennzeichen kein vollständiger Nachweis der T-Zweckbindung?

T05 Annahme: Ein Traktor transportiert gewerblich Baumaterial für eine nichtlandwirtschaftliche Baustelle. Was ist vor der Fahrt zu klären?

T06 Berechne beim beschriebenen 2,5-m-Radstand mit 1000-kg-Heckgerät und einem Meter Überhang die Achsänderungen.

T07 Warum müssen einzelne Bremsbedienungen für die Straßenfahrt in den vorgeschriebenen Zustand gebracht werden?

T08 Nenne die T-Grundfahraufgabe sowie weitere Bestandteile der praktischen Prüfung.

T09 Annahme: Ein angehobenes Gerät wird nur vom Hydraulikdruck gehalten. Darfst du dich zur Kontrolle darunterlegen?

T10 Annahme: Du kommst aus einem Feldweg auf eine Straße, der andere Verkehr kommt von links. Wer hat nicht allein wegen der rechten Lage Vorfahrt?

T11 Annahme: Ein langer Zug passt hinter dem Bahnübergang noch nicht vollständig in den freien Raum. Die Schranken sind offen. Darfst du einfahren?

T12 Erkläre, weshalb keine praktische L-Prüfung kein Beleg tatsächlicher Fahrkompetenz ist.

Lösungen zu den L und T Aufgaben

T01 Nein. Die erfasste L-Traktor-Anhänger-Kombination darf höchstens 25 km/h geführt werden. Die 40-km/h-Bauartgrenze des Traktors ist eine andere Größe.

T02 Nein. Unter 18 ist im gewöhnlichen T-Einsatz die bauartbedingte Grenze von 40 maßgeblich. Eine enge gesetzliche Sonderausnahme müsste tatsächlich vorliegen.

T03 Ja. B schließt L ein. Die Zweck- und Einsatzgrenzen von L verschwinden dadurch nicht.

T04 Steuer- beziehungsweise Zulassungsmerkmale und fahrerlaubnisrechtlicher Zweck sind unterschiedliche Fragen. Der konkrete Einsatz muss § 6 entsprechen.

T05 Passende Fahrerlaubnis, tatsächlicher Zweck, Zulassung, Beförderungsrecht und gegebenenfalls Ausnahmen. Ein Traktor aus einem Hofbetrieb macht eine fremde Baustofffahrt nicht automatisch landwirtschaftlich.

T06 Vorderachse minus 400 kg, Hinterachse plus 1400 kg. Vorhandene Achslasten, Lenkfähigkeit und genehmigte Ballastierung zusätzlich prüfen.

T07 Getrennte Bremswirkung kann eine gefährliche Drehbewegung bewirken. § 41 Absatz 8 verlangt im geregelten Fall die entsprechende Kopplung beziehungsweise gleichmäßige gemeinsame Wirkung.

T08 Rückwärtsfahren geradeaus. Hinzu kommen Vorbereitung, Abfahrtkontrolle, Verbinden und Trennen, Prüfungsfahrt und Abschluss.

T09 Nein. Ein Druckverlust kann die Last bewegen. Geeignete Sicherung und Fachkenntnis sind erforderlich; kein Aufenthalt unter nur hydraulisch gehaltener Last.

T10 Der aus dem Feldweg kommende Fahrer. § 8 enthält dafür eine Ausnahme von rechts vor links; zusätzlich ist die konkrete Einfahrsituation zu beurteilen.

T11 Nein. Der gesamte Zug muss den Gleisbereich sicher räumen können. Offene Schranken beweisen keinen freien Ausfahrraum.

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe